

**2020/2021**

**Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen  
für den Seniorenbereich**

**Sonderbestimmungen für das Spieljahr 2020/2021**

Im Zusammenhang mit der aktuellen und sicherlich länger anhaltenden Covid-19-Pandemie und den daraus möglichen Verfügungslagen des Landes Niedersachsen, sowie regionaler oder örtlicher Behörden, kann es entgegen den Planungen des Kreisvorstandes und seiner Ausschüsse zu einem verspäteten Beginn, Unterbrechungen des verfrühtem Abbruches des Spielbetriebes auf Kreisebene kommen. Für diese Fälle behält sich der Kreisvorstand Änderungsmöglichkeiten -auf Vorschlag des Kreisspielausschusses- vor, den Spielbetrieb in Teilen geändert auszuspielen und/oder Auf- und Abstiege verändert zu organisieren.

Der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung des Anhangs der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren, Frauen- und Jugendbetriebes) Vorrecht hat.

Die Vereine müssen bei Vorliegen besonderer Umstände damit rechnen, dass Pflichtspiele auch an Wochen- und Feiertagen angesetzt werden.

Als Regelspieltage im Punktspielbetrieb gelten Samstag und Sonntag. Der Regelspieltag einer Mannschaft ist mit dem Meldebogen zu Beginn der Saison verbindlich zu nennen und kann bis vier Wochen vor Beginn der Rückrunde erneut aktualisiert werden.

Weitere Spielverlegungen sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des am Spiel beteiligten Vereins zulässig. Gebührenpflichtige Verlegungen von einem Regelspieltag auf einen anderen Regelspieltag (eines Wochenendes) sind ohne Zustimmung der Gastmannschaft bis eine Woche vor Beginn der Meisterschaftsspiele der Hinrunde möglich.

Anträge schriftlich mit Begründung beim Spielausschuss zu beantragen und dem Gegner bekannt zu geben.

1. Maßgebend für die Durchführung der Spiele sind die Verbandssatzung/Ordnung und insbesondere diese Ausschreibung.
2. Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe des Beitrages beschließt der Verbandstag. Diese Beiträge werden durch Einzugsverfahren von der Geschäftsstelle des NFV eingezogen.
3. FÜR DEN AUF- UND ABSTIEG IN ALLEN KLASSEN GELTEN FOLGENDE REGELUNGEN:
  - 3.1 Unteren Mannschaften eines Vereins ist ein Aufstieg nur bis zur Spielklasse unterhalb der Spielklasse möglich, in der die nächsthöhere Mannschaft spielt.
  - 3.2 Sollte eine Mannschaft in eine nächsttiefere Klasse absteigen, in der eine untere Mannschaft des Vereins spielt, zählt die untere Mannschaft als vorrangiger Absteiger der Klasse.
  - 3.3 Kann eine Mannschaft gemäß § 18 Abs. 6 der Spielordnung nicht aufsteigen, steigt die nächstplatzierte Mannschaft auf.
  - 3.4 Entscheidungsspiele finden nur zwischen den gleich platzierten Mannschaften der Parallelstaffeln statt. Beispiel: (2-2) oder (**8-8**).
  - 3.5 Mannschaften, die im Laufe des Spieljahres zurückgezogen haben oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen wurden, sind erste Absteiger. Sie spielen im nächsten Jahr in der nächsttieferen Spielklasse.
  - 3.6 Sofern eine Mannschaft zum neuen Spieljahr in der für sie sportlich geltenden Spielklasse nicht gemeldet wird und dadurch die Sollzahl dieser Spielklasse unterschritten wird, verringert sich die Anzahl der Absteiger in dieser Spielklasse um den bestplatzierten Absteiger aus der Abschlusstabelle des laufenden Spieljahres.
  - 3.7 Sollte dadurch die Sollzahl in der darunter liegenden Spielklasse unterschritten werden, verringert sich auch dort die Anzahl der Absteiger um den bestplatzierten Absteiger der Abschlusstabelle des laufenden Spieljahres. Entsprechendes gilt für alle darunter liegenden Spielklassen.

4. Staffelstärken:

Herren:

Kreisliga:                      zwei Staffeln                      je              8 Mannschaften  
 Die ersten vier jeder Staffeln spielen in einer weiteren Runde den Meister aus.  
 Die jeweils letzten vier spielen die Absteiger aus.

1. Kreisklasse:                      eine Staffeln                                      14 Mannschaften  
 2. Kreisklasse:                      zwei Staffeln                      je              9 Mannschaften  
 3. Kreisklasse:                      zwei Staffeln                      je              9 Mannschaften

Altherren:

Kreisliga:                      eine Staffeln                                      12 Mannschaften

**Die zweite Kreisklasse wird zur neuen Saison auf eine Staffeln mit 14 Mannschaften reduziert. Eventl. wird mit Überhang gespielt.**

**5.1 Regelaufsteiger aus der 1., 2. Und 3. Kreisklasse: jeweils zwei Abweichungen hiervon können sich aufgrund vermehrter Absteiger aus dem Bezirk ergeben. Dazu siehe: 5.2**

**5.2** Auf- und Abstiegsregelungen i. Herrenbereich sind dem folgenden Schema zu entnehmen:

	Bezirk	Kreisliga		1. Kreisklasse		2. Kreis (2 Staffeln)		3. Kreis (2 Staffeln)
		Absteiger	<b>Aufsteiger</b>	Absteiger	<b>Aufsteiger</b>	Absteiger	<b>Aufsteiger</b>	Absteiger
<b>A</b>	0	1	3	2	3	2	6	2
<b>B</b>	1	1	4	2	4	2	7	2
<b>C</b>	2	1	4	1	4	1	7	1
<b>D</b>	3	1	5	1	5	1	7	1
<b>E</b>	4	1	6	1	6	1	7	1
<b>F</b>	5	1	6	1	6	1	7	1
<b>G</b>	6	1	6	1	6	1	7	1

**6.** Schiedsrichterkosten, Schiedsrichteransetzungen, Nichterscheinen des Schiedsrichters

Die Schiedsrichterspesen für die Herren-, AH- und AS-spiele werden über das zentrale SR-Spesenpool abgerechnet. Die Kosten sind von allen Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen. Das Verfahren wird den Vereinen mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

Mannschaften, die in der Rückrunde auf Grund eines Beschlusses beim Gegner antreten, haben, falls Schiedsrichterkosten vor Ort gezahlt werden müssen, die Schiedsrichterkosten zu übernehmen. Mannschaften, die ohne Absage das zweite Mal nicht beim Gegner antreten, haben dem Platzverein die Schiedsrichterkosten unverzüglich zu vergüten. Bei witterungsbedingten Spielabbrüchen werden die Schiedsrichterkosten des neu anzusetzenden Spieles aus dem Fond bezahlt.

Ist zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen, und können die beiden Mannschaften keinen anerkannten Schiedsrichter stellen oder sich auf einen einigen, so muss letztlich der Heimverein für einen Schiedsrichter sorgen. Gegebenenfalls muss einer der anwesenden Spieler das Spiel leiten. (siehe auch § 30 Abs. 1+2 der SPO).

Ein gesperrter Spieler darf das Spiel nicht leiten!

**7.** Spielgemeinschaften, Festspielen, Auswechsell

Bezgl. des Fest- und Freispielens gilt § 10 der Spielordnung. **(aktuelle Version beachten)**

**FÜR DIE 2. und 3. KREISKLASSE (nicht bei Pokalspielen) sowie für alle AH- und AS-Klassen gilt:**

**Ausgewechselte Spieler dürfen beliebig oft wieder eingewechselt werden. (Maximal vier Spieler!) Die Auswechslungen müssen den DFB-Regeln entsprechen.**

**Für alle Spielklassen gilt:**

Spielgemeinschaften genehmigt der Spelausschuss (§ 18a NFV/SPO).

**Die Anzahl der möglichen Auswechsellspieler ist nicht begrenzt.**

**Tatsächlich eingewechselt werden dürfen nur vier Auswechsellspieler.**

## **FÜR DIE ALTSENIOREN GILT ZUSÄTZLICH DER BEIGEFÜGTE ANHANG!!!**

### **8. Altherren**

Sämtliche Spieler, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, sind für Altherrenmannschaften (außer Altsenioren) spielberechtigt. Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.

### **9. Entscheidungsspiele**

Entscheidungs- und Wiederholungsspiele ergeben sich aus der NFV-Spielordnung. Entscheidungsspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden sind. Die Verlängerung beträgt 2 x 15 Minuten. Steht auch nach Ablauf der Verlängerung kein Sieger fest, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt. Die Zuschauereinnahmen stehen den beteiligten Mannschaften zu. Sie haben die Schiedsrichterkosten zu tragen. Überschüsse bzw. Defizite werden geteilt. Eintrittspreise legt der Spielausschuss fest.

### **10. Kreispokal**

**Ein Kreispokal wird nur ausgespielt, wenn es die Spielplangestaltung unter Berücksichtigung der behördlichen Anordnungen zulässt.**

**Wird der Kreispokal nicht ausgespielt, nimmt der bestplatzierte Kreisligist hinter dem /den Aufsteiger(n) in der folgenden Saison am Bezirkspokal teil.**

Die Spiele sind Pflichtspiele, an denen nur die 1. Mannschaft eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft teilnehmen kann.

Sie werden im KO-System ausgetragen.

Die klassenniedrigen Mannschaften haben ab der Hauptrunde (Sechzentelfinale) grundsätzlich Platzvorteil.

Sollte ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden stehen, **erfolgt ein Elfmeterschießen zur Ermittlung eines Siegers.**

Der 1. Sieger erhält einen Pokal u. nimmt als Kreissieger auf Bezirksebene teil.

Halbfinalspiele und Endspiele werden auf neutralem Platz durchgeführt.

Aus den Einnahmen der Pokalspiele sind die Schiedsrichterspesen zu tragen.

Der Überschuss wird geteilt. Ein Defizit ist von beiden Mannschaften zu begleichen.

Ab dem Halbfinale gelten folgende Regelungen: Hier stehen dem ausrichtenden Verein alle Einnahmen zu.

Er trägt alle mit diesen Spielen verbundenen Kosten.

(Jeder Verein kann sich um die Ausrichtung dieser Spiele bewerben).

Die Eintrittspreise für Pokalspiele in der 1., 2. 3. und 4. Runde betragen **3,00 €**

Die Eintrittspreise für die Halbfinalspiele und die Endspiele werden gesondert geregelt.

**Spielformulare, falls erforderlich, aus Kreispokalspielen der Herren  
gehen an den Pokalspielleiter  
MARC HARTMANN.**

### **11. Rahmenspielplan / Spielverlegungen**

Der Kreisspielausschuß erstellt einen Rahmenspielplan. Dieser bildet den GROBEN RAHMEN für die durchzuführenden Spiele. **Zusätzlich zu den im Rahmenspielplan festgesetzten Spieltagen, können an JEDEM weiteren Tag (Ausnahmen: Karfreitag, 1. Weihnachtstag und 1. Januar) Spiele oder Nachholspiele angesetzt werden.**

Anträge auf Spielverlegungen sollen in schriftlicher Form oder per e-mail gestellt werden. Alternativ können Spielverlegungen auch im dfbnet online beantragt werden.

Die Zustimmung des Gegners ist erforderlich. **Verlegungen werden grundsätzlich nur auf einen früheren Zeitpunkt (also nach vorn) genehmigt.**

Für jede Spielverlegung wird grundsätzlich eine Gebühr von **15,- €** erhoben. Ein Verzicht auf die Austragung eines Pflichtspieles ist nicht zulässig.

Die Anträge auf Spielverlegungen müssen mindestens **14 Tage** vor dem neuen Durchführungsbzw. vor dem ursprünglichen Spieltag beim **zuständigen Staffelleiter** eingegangen sein. Sollte ausnahmsweise einer Verlegung unter 14 Tagen zugestimmt werden, beträgt die Gebühr **30,- €**.

Der Spielausschuss behält sich das Recht vor, Spiele zu verlegen.

Für den letzten Spieltag sind Spielverlegungen grundsätzlich nicht zulässig!

## 12. Werbung

Das Tragen von Werbung ist sämtlichen Mannschaften erlaubt. Die Werbung muss den Bestimmungen des DFB/NFV entsprechen.

## 13. Feldverweise

Für den gesamten Seniorenbereich siehe: Punkt 18.1 ABSATZ 5 sowie 18.3

## 14. Flutlichtspiele

Die Austragung von Flutlichtspielen ist erlaubt. Über das Einschalten einer Flutlichtanlage entscheidet allein der Schiedsrichter.

## 15. Spielab- und ansetzungen

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass sich der **Spielausschuss** in Abweichung von der Spielordnung **das Recht vorbehält**, in dringenden Fällen – Witterung **etc.** – **eine kürzere Frist als 7 Tage für evtl. Ab- und Ansetzungen in Anspruch zu nehmen.**

Vorrang der Spiele: Siehe Anhang 4 der SpO

## 16. UNBESPIELBARKEIT DES PLATZES

Bei Spielgemeinschaften ist bei Unbespielbarkeit auf einen der Spielplätze des/der Partner der Gemeinschaft auszuweichen.

Ist der Heimverein seitens der Gemeinde oder als Eigentümer alleinberechtigt über die Unbespielbarkeit des Platzes zu entscheiden, **ist es zwingend erforderlich den Spielausschuss persönlich vorab zu informieren**, damit die Möglichkeit einer Platzbesichtigung besteht. **Die Fahrtkosten sind in bar vorab zu begleichen.**

Bei Unbenutzbarkeit des Platzes ist innerhalb von 10 Tagen die schriftliche Bestätigung des Platzeigentümers beim jeweiligen Staffelleiter einzureichen.

Nichtbefolgung dieser Bestimmung ist Missbrauch u. hat eine Spielwertung gem. § 37.4 SpO zur Folge

Wenn nicht gespielt werden kann, sind der Gegner und der Schiedsrichter zu informieren. Der Spielausfall muß im DFBnet gemeldet werden.

Bleibt bei Unbespielbarkeit der Platzanlage ein Spielplatz bespielbar, oder lässt der Zustand des vorhandenen Spielplatzes nur ein Spiel zu, hat der Verein sicher zustellen, daß Anh. 4 der SpO (Vorrangigkeit) beachtet wird.

Sind der Gastverein und der Schiedsrichter angereist, hat der Heimverein die dadurch anfallenden Kosten zu übernehmen.

Bei Spielausfällen durch Witterungseinflüsse sind die im jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindebereich liegenden Plätze als Ausweichplätze in Anspruch zu nehmen.

Sämtliche Fußballplätze im Stadt- bzw. Gemeindebereich die einem Verein zugeordnet sind, gelten als genehmigte Spielplätze.

**DIE DEM VEREIN ZUGEORDNETEN SPIELPLÄTZE GELTEN FÜR ALLE MANNSCHAFTEN DES VEREINS. (DIES GILT AUCH FÜR SPIELGEMEINSCHAFTEN!)**

Anreisende Mannschaften müssen sich auf die Gegebenheiten einstellen.

**Der Spielausschuß behält sich vor, bei Spielausfällen die Spiele auf den Platz des Gegners bzw. auf einen neutralen Platz im KREISGEBIET zu verlegen.**

**Der Spielausschuß behält sich kurzfristige generelle Absagen vor!**

**Für Absagen sämtlicher Freitagsspiele ist eine entspr. Mitteilung auf der Homepage des Fußballkreises abzurufen.**

**Donnerstag: ab 19:00 Uhr**

**Für Samstag- und Sonntagspiele: Samstag ab 11:00 Uhr.**

## 17. Platzbau

Für den ordnungsgemäßen Platzbau ist der Heimverein verantwortlich. Einwendungen gegen den Platzbau sind vor Beginn des Spiels dem Schiedsrichter (SR) zu melden. Der SR hat die Einwendungen zu prüfen und dem Heimverein bei Mängeln eine angemessene Frist (längstens 30 Minuten) zu ihrer Beseitigung einzuräumen. **Er darf wegen geringfügiger Mängel ein Spiel nicht ausfallen lassen.** Seine Entscheidung hat der SR im Spielbericht zu vermerken.

Insbesondere wird auf die §§ 22, 23, und 25 der NFV-SPO verwiesen.

## 18. Passkontrolle/Begrüßungskultur

Ein faires Miteinander wird auf Kreisebene von allen am Kreisspielbetrieb Beteiligten erwartet. Auf die bisher übliche Begrüßungskultur muss zu großen Teilen auf Grund der gegenwärtigen Pandemie verzichtet werden. Dennoch werden gemeinsame Maßnahmen der Mannschaften und Schiedsrichter unter Beachtung der aktuell gültigen Hygienevorschriften begrüßt.

### **Mit Beginn der Saison 2020/2021 findet die Passkontrolle digital statt.**

#### 18.1

Der DFBnet-Spielbericht Online wird im Seniorenbereich in allen Klassen (incl. Freundschaftsspielen) verwendet. Die Spielernamen sind öffentlich sichtbar zu machen.

Der Heimverein ist für eine geeignete Infrastruktur zur Nutzung des Internet verantwortlich. Neben einem PC oder Notebook, einem geeigneten A4-Drucker ist außerdem ein Internet-Zugang sicher zu stellen, damit der Schiedsrichter ungestört den Spielbericht bearbeiten kann.

Beide Mannschaften haben unabhängig voneinander die Möglichkeit, ihre Eingaben im Teil 1 des Berichtes einzugeben. Diese Angaben können einen Tag nach dem zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiel vorgenommen werden. Vor dem ersten Saisonspiel sind diese frühestens drei Tage vor dem Spiel möglich. Spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn ist dieser Teil 1 vom Mannschaftenverantwortlichen freizugeben. Der freigegebene Spielbericht ist dann auszudrucken und dem Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.

Nach Spielschluß sind noch am Spielort durch den Schiedsrichter die Teile 1 und 2 des Berichtes zu vervollständigen. In Abstimmung mit den Mannschaftenverantwortlichen beider Mannschaften werden die Torschützen und Zeiten eingetragen.

Spielerpässe von Spielern, die auf Dauer des Feldes verwiesen wurden, verbleiben im Besitz der Vereine und werden **nicht** dem Schiedsrichter ausgehändigt. Diese Regelungen werden nur bei Nutzung "Spielbericht Online" angewendet.

Sollte der Spielbericht Online aus technischen Gründen am Spielort nicht nutzbar sein, so ist ein Spielbericht in Papierform zu erstellen.

**Schuldhaftes Nichtverwenden des Spielbericht Online wird bestraft.**

## **18.2**

Überprüfungen von Spielberechtigungen sind nur in schriftlicher Form mit Nennung der Spielernamen möglich. Ist der Antrag unbegründet, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- € erhoben.

## **18.3 Die 5. bzw. die 10. gelbe Karte (gilt für d. Herrenkreisliga u. die 1. Kreiklasse)**

Ein Spieler ist nach der fünften gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel gesperrt.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt.

Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.

Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen u. sich bei Unklarheiten umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

## **18.4**

Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote-Karte, so ist er **automatisch** für das nächste ausgetragene Punktspiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft, **für die er spielberechtigt ist**, gesperrt.

Die Sperre endet spätestens nach Ablauf des 10. Tages der auf das Vergehen folgt.

Für die autom. Sperre nach a) und b) gilt verbindlich die Regelung des § 10 Absatz (6) der Spielordnung.

## **19. Meldung der Spielergebnisse**

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, über dieses zu melden.

Als Meldewege stehen weiterhin die Ergebnismeldung via Internet, per DFBnet1.0-App den Live-Ticker oder über den Spielbericht –Online (wenn der Schiedsrichter den Online-Spielbericht innerhalb einer Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, abschließt) zur Verfügung. Die Verpflichtung zur zeitgerechten Ergebnismeldung verbleibt ordnungsrechtlich nach wie vor beim Heimverein, vgl. § 27 Abs. 6 Spielordnung.

## **20. Rechtsbehelf**

**Zuständig für Rechtsbehelfe ist der Vorsitzende des Kreissportgerichts Reinhard Feyer, Auf dem Klink 10, 31860 Emmerthal**

Vor dem Rechtsbehelf an das Kreissportgericht ist der Vorsitzende des Spelausschusses, zu informieren.

Bei Einlegung eines Rechtsbehelfes ist der § 46 (2) der NFV-Spielordnung in Verbindung mit dem § 15 der NFV Rechts- und Verfahrensordnung zu beachten.

## **21. Freundschaftsspiele, Pokal- und Sportwerbewochen, Turniere u. Hallenturniere**

**Freundschaftsspiele sind durch die Vereine im dfbnet selbständig anzumelden. Die Schiedsrichter werden vom KSA angesetzt. Spätester Spielbeginn für Freundschaftsspiele Wochentags 19.30 h und am Wochenende 18.00 h. Karl-Heinz Winkelkämper steht weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.** Bei Nichtbeachtung entstehen Kosten in Höhe von 25,- € pro Spiel.

Pokalturniere, Sportwerbewochen, Hallenturniere müssen mindestens **14 Tage** vor Beginn schriftlich bei **Karl-Heinz Winkelkämper** beantragt werden. Dieser erteilt eine schriftliche Bestätigung mit einer Turniernummer. Die Turniernummer ist auf allen Spielformularen dieser Veranstaltung einzutragen.

Die Spielformulare gehen an **K.-H. Winkelkämper**.

Bei nicht ordnungsgemäßer Beantragung wird eine Ordnungsstrafe von 50,- € verhängt. In Einzelfällen behält sich der geschäftsführende Vorstand eine höhere Bestrafung vor.

**Für die Durchführung von Sportwerbewochen/Hallenturnieren zeichnet der ausrichtende Verein verantwortlich, hier insbesondere für die Regelung von Spielberechtigungen.**

Schiedsrichter müssen von den Vereinen beim zuständigen Schiedsrichteransetzer selbst angefordert werden. **Nichtbeachtung zieht eine Strafe von 30,- € nach sich.**

Dieses gilt für sämtliche Spiele der Absätze 1 und 2. Eine Genehmigung – auch an Wochentagen – wird nur erteilt, wenn der Pflichtspielbetrieb – siehe Rahmenspielplan – und die Witterungsverhältnisse es zulassen.

Auch für diese Spiele ist **der „Spielbericht online“ zu nutzen** und dem Schiedsrichter auszuhändigen.

## **22.Spielkleidung**

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Heimmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

Das Tragen von Rückennummern ist Pflicht!

Die Farbe **„schwarz“** ist dem Schiedsrichter vorbehalten.

## **23.Pflichten des Heimvereins**

Der Heimverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter sowie den Schiedsrichterassistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spieles überwacht werden.

## **24.Anschriftenänderungen**

Den Vereinen wird ein Anschriftenverzeichnis auf der Homepage

<https://kreis-hamel-n-pyrmont.nfv.de/>

zur Verfügung gestellt, das maßgebend für den gesamten Schriftverkehr ist.

**Änderungen von Vereinsdaten, Anschriften und Kontakten sind von den Vereinen selbstständig im Meldebogen des DFBnet unter Vereinsdaten/Vereinsstammdaten vorzunehmen und ggf. ständig dort zu aktualisieren!! Der Hinweis über diese Änderung ist zusätzlich, z.B. per e-Mail den Ausschüssen mitzuteilen.**

**Nachfolgend werden die Änderungen auf der Homepage des KFV zur Kenntnis gebracht.**

Dieses Verzeichnis ist für alle Funktionsträger des Kreises verbindlich. Evtl. Nachteile durch nicht pflichtgemäße Meldung, gehen zu Lasten der Vereine.



## **25. Betreuer**

Mannschaften, in denen nur ausländische Mitbürger spielen, müssen mit einem Betreuer antreten, der die deutsche Sprache gut beherrscht.

## **26. Schiedsrichteranrechnung**

Eine Anrechnung auf die Anzahl der erforderlichen Schiedsrichter gem. § 11 Nr. 2 der NFV-SPO erfolgt nur, wenn zum Stichtag 30. Juni der laufenden Saison die Anzahl von 15 durch den Schiedsrichterausschuss angesetzten Spielen erreicht ist. Die Anerkennung behalten sich die Spielleitende Stelle und der Schiedsrichterausschuss vor.

Spielübernahmen gem. §30 der SPO werden anerkannt.

Pro fehlendem Schiedsrichter wird der jeweilige Verein mit 150 Euro belastet.

## **27. Informationsquellen**

Vereine, die über einen Internetanschluss verfügen, können sich über die Internetadresse:

<https://kreis-hameln-pyrmont.nfv.de/>

über Neuigkeiten im Kreisfußball informieren.

**Das elektronische Postfach des Verbandes sollte regelmäßig in kurzen Abständen von den Vereinen überprüft werden.**

**Die Weiterleitungsfunktion bei elektronischen Postfach vereinfacht vieles....**

## **28. Gültigkeit**

Sofern gegen diese Ausschreibung bis 7 Tage nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises Hameln-Pyrmont keine schriftlichen Einwände vorliegen, ist sie für alle Vereine und Spielinstanzen für die neue Serie verbindlich.

Die Mitteilung über den Zeitpunkt der Veröffentlichung ist auf der Homepage des KfV – Hameln-Pyrmont nachzulesen.

Diese Ausschreibung ist gültig, bis sie durch eine andere ersetzt wird.

Für den Spelausschuss:

Henrik Wustrack

Vorsitzender

**NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND e.V.**  
**-Kreis Hameln-Pyrmont-**

Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen für die **ALTSENIOREN**

1. Gespielt wird in 3 Staffeln.  
**Die Staffelsieger ermitteln in Turnierform den Kreismeister.**
2. An den Spielen dürfen grundsätzlich nur Spieler/innen teilnehmen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines Spielerpasses sind.  
Seit dem 01.07.2010 dürfen auch Frauen bei AS-Spielen teilnehmen.
3. Ein Festspielen in einer anderen Mannschaft gegenüber den Altsenioren ist nicht möglich.  
Innerhalb von verschiedenen AS-Mannschaften eines Vereins gelten die Fest- und Freispielregelungen gem § 10 SPO. **Absatz (4) § 10 SPO findet hierbei keine Anwendung.**
4. Zu einer Mannschaft gehören 12 Spieler/innen, von denen jedoch nur 6 Feldspieler/innen und 1 Torwart/frau jeweils auf dem Spielfeld sein dürfen.

Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn zum Spielbeginn mindestens 5 Spieler/innen anwesend sind.

5. Auswechslungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spieler/innen wieder eingesetzt werden können.
6. Gespielt wird von 16er zu 16er.  
**Abweichungen im Einzelfall können im Voraus von der Spielinstanz genehmigt werden.**  
Die Strafstoßmarken müssen 9 Meter von den Toren entfernt sein.  
Die Abmessungen für die Strafräume betragen 12 Meter.  
Die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.

7. Regeln zum Spiel:  
**Für alle Spiele der Altsenioren ist die Abseitsregel aufgehoben.**  
Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.  
**Ansonsten gelten die allgemeinen Regeln.**

8. Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.

9. **Es darf bis zu 1 Spieler/innen unter 40 Jahren je Spiel eingesetzt werden.**  
**Das Mindestalter beträgt 39 Jahre.**

**Spieler die unter 39 Jahren in der abgelaufenen Spielzeit 2019/20 bereits bei den Altsenioren gespielt haben, haben Bestandsschutz und dürfen weiterhin eingesetzt werden.**

## Anhang 2 zu den Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen

Die Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers (**Elfmeterschießen**) erfolgt nach folgenden Durchführungsbestimmungen:

- a) Der Schiedsrichter bestimmt das Tor, auf das alle Schüsse ausgeführt werden.
- b) Der Schiedsrichter lost in Gegenwart der beiden Mannschaftsführer. Der Gewinner entscheidet, ob er den ersten Schuss abgeben will.
- c) Für die Ausführung der Schüsse können nur die Spieler herangezogen werden, die sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befinden, mit Ausnahme, dass ein Ersatzspieler den Torwart ersetzen kann, wenn dieser während der Ausführung der Schüsse verletzt wird und wegen der Verletzung nicht mehr als Torwart weiterspielen kann, vorausgesetzt, seine Mannschaft hat noch nicht die volle Anzahl der Ersatzspieler eingesetzt.
- d) **Wenn eine Mannschaft das Spiel mit mehr Spielern als die gegnerische Mannschaft beendet, ist deren Zahl auf die Zahl der gegnerischen Spieler zu reduzieren. Der Mannschaftsführer muss dem Schiedsrichter die Namen und die Nummern der ausgeschlossenen Spieler mitteilen.**
- e) **Vor Beginn des Elfmeterschießens muss der Schiedsrichter dafür sorgen, dass von jeder Mannschaft gleich viele Spieler im Anstoßkreis sind und die Schüsse ausführen.**
- f) Beide Mannschaften haben abwechselnd je 5 Schüsse auszuführen. Die Schüsse werden nicht fortgesetzt, wenn eine Mannschaft so viel Tore hat, dass sie als Sieger feststeht.
- g) Wenn beide Mannschaften nach Ausführung von je 5 Schüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Schüsse in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Schüssen ein Tor mehr als die andere Mannschaft erzielt hat.
- h) Jeder Schuss muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden. Erst wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler einer Mannschaft einschließlich Torwart oder des Ersatzspielers der ihn ersetzt hat (sh. Buchstabe c), je einen Schuss ausgeführt haben, darf ein Spieler der gleichen Mannschaft einen zweiten Schuss ausführen.
- i) Jeder Spieler, der sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befand, darf den Platz des Torwarts einnehmen.
- j) Alle Spieler, mit Ausnahme des Schützen und der beiden Torwarte sollen sich, während die Schüsse ausgeführt werden, im Mittelkreis aufhalten. Der Torwart der Mannschaft, die den Torschuss ausführt, muss innerhalb des Strafraumes stehen und zwar hinter der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie, mindestens 9,15 Meter von der Strafstoßmarke entfernt.
- k) Die Mannschaft ist Sieger, die beim Elfmeterschießen die meisten Tore erzielt hat, wobei Buchstabe „d“ zu beachten ist.

# Niedersächsischer Fussball-Verband

## Kreis Hameln-Pyrmont

### Strafenkatalog Senioren

	<i>Strafart/Vergehen</i>	<i>Belastung</i>
1	<b>Nichtantreten in</b>	
	<b>Kreisliga</b>	<b>150 €</b>
	<b>1. Kreisklasse</b>	<b>100 €</b>
	<b>allen anderen Klassen, AH und AS</b>	<b>50 €</b>

**Werden der Gegner, der Schiedsrichter und die spielleitende Stelle nicht rechtzeitig und persönlich (mündl. bzw. fernmündlich) informiert, erhöht sich die Strafe um 30,00 €.**

Hält der Spielausschuß im Einzelfall (*insbesondere bei Nichtantreten an den letzten beiden Spielta-  
gen*) ein höheres Strafmaß für geboten, wird dieses im Rahmen der Vorgaben des Strafenkataloges der Spielordnung angewandt.

Bei einer sich daraus ergebenden Beeinträchtigung von Auf- bzw. Abstieg erfolgt auf jedem Fall eine höhere Bestrafung.

Siehe hierzu SPO Anh. 2 I. (8) :

Verzicht auf Pflichtspiele oder Zurücktreten von Pflichtspielen ohne Genehmigung 10,- bis 250,- Euro

1	<b>Spielwertungen in allen Klassen</b>	<b>25,00 €</b>
2	<b>Bearbeitungsgebühr Feldverweise</b>	<b>30,00 €</b>
3	<b>Nichteinsendung von verlangten Meldungen</b>	<b>50,00 €</b>
4	<b>Nicht fristgerechte Meldung der Spielergebnisse im DFBnet</b>	<b>20,00 €</b>
5	<b>Mangelnder Platzbau</b>	<b>20,00 €</b>
6	<b>Unsportlichkeit der Trainer und Betreuer (Mindeststrafe)</b>	<b>50,00 €</b>
7	<b>Beleidigung des Schiedsrichters nach dem Spiel (Mindeststrafe)</b>	<b>50,00 €</b>
8	<b>Schuldhaftes Nichtnutzen des Spielberichts Online</b>	<b>25,00 €</b>

### Verwaltungskosten:

Beim Zurückziehen von Mannschaften und bei Straffestsetzungen können Verwaltungskosten in Höhe bis 50,- Euro erhoben werden.